



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und Europäisches
Sozialrecht, Universität zu
Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Januar 2010

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 1/2010 –

Sächsisches LSG, B. v. 28.08.2008, Az. L 3 B 613/07 SO-ER Assistenzleistungen durch Persönliches Budget – Selbstbestimmung und Bedarfsfeststellung

von Diana Ramm, B. Sc. und Prof. Dr. Felix Welti

Wesentliche Aussagen des Beschlusses

- 1. Die Höhe des persönlichen Budgets muss so bemessen sein, dass die Kosten des individuellen Hilfebedarfs gedeckt sind.**
- 2. Alternative Angebote durch den Leistungsträger müssen konkret dargestellt werden und den berechtigten Interessen der Antragsteller und dem Ziel der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gerecht werden.**
- 3. Die Ziele der Leistung finden ihre Konkretisierung im Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Wünsche der Antragsteller über ihre selbstbestimmte Lebensgestaltung sind bei der Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen.**

I. Der Fall

Die 23-jährige Antragstellerin im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III) und schwerbehindert (GdB 100).

Grunderkrankung ist eine spinale Muskelatrophie Typ Werdnig-Hoffmann, in deren Folge sie eine Skoliose, Kraftminderung der Arme und Paresen der Beine erleidet und auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

Der Schulbesuch der Antragstellerin wurde zuletzt vom Antragsgegner, dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, als Hilfe zur angemessenen Schulbildung unterstützt (§§ 53, 54 I 1 Nr. 1 SGB XII). Im Juni 2007 legte die Antragstellerin das Abitur ab. Am 1. Oktober 2007 nahm sie das Studium der Kommunikations- und Medienwissenschaften an der Universität in Leipzig auf und bezog ein Zimmer im Studentenwohnheim des Studentenwerks.

Die Antragstellerin benötigte nach Beendigung der Schule Hilfe und Beratung zur Beantragung von Leistungen zur Eingliederungshilfe, des persönlichen Budgets oder der persönlichen Assistenz. Dazu wurden ihr vom Träger der Sozialhilfe Antragsunterlagen zugesandt. Des Weiteren wurde u. a. von dem für die Hilfe zum Studium zuständigen überörtlichen Träger und dem für weitere Hilfen zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe im Juni 2007 eine Fallkonferenz abgehalten, um die Einleitung eines trägerübergreifenden Feststellungsverfahrens zu prüfen. Im Ergebnis wurde eine Hilfebedarfsermittlung durch den Antragsgegner vereinbart.

Die Antragstellerin beantragte am 12. Juli 2007 beim Antragsgegner Leistungen nach dem SGB XII. Zur Begründung wurde eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft SGB II O-schatz/ Torgau vorgelegt, die bei einem erfolgreichen Abschluss des Studiums gute Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt sah. Die einkommenslose Antragstellerin bezog als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Am 25. September 2007 teilte der Antragsgegner als Auftraggeber (§ 3 BudgetV), in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, auf einer weiteren Fallkonferenz mit, dass der Antragstellerin Leistungen in Form des Persönlichen Budgets (§ 17 Abs. 2 SGB IX; § 57 SGB XII) gewährt werden sollen. Vorgehend wurde der Hilfebedarf durch seinen medizinisch-pädagogischen Dienst ermittelt. Mit Bescheid vom 25. September 2007 wurden der Antragstellerin für den Zeitraum von drei Monaten ab dem 1. Oktober 2007 Hilfe zum Besuch einer Hochschule und ergänzende Hilfe zur Pflege unter Anrechnung des von der Pflegekasse, gewährten Pflegegelds in Höhe von € 3.918,25 zuzüglich erforderlicher Fahrtkosten als Persönliches Budget gewährt. Das Persönliche Budget setzte sich aus Leistungen des Antragsgegners in Höhe von € 782,04 als Hilfe zum Besuch einer Hochschule (§§ 53, 54 I 1 Nr. 2 SGB XII, § 55 SGB IX) und Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe in Höhe von € 3.136,21 als ergänzende Hilfe zur Pflege und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX; §§ 61ff SGB XII) zu-

sammen. Ausgehend von einem 24-Stunden-Hilfebedarf wurden getrennt für Studientage und studienfreie Tage aktive und passive Zeiten zugrundegelegt und die Deckung des erforderlichen Hilfebedarfs für diese Zeiten durch Fachkräfte, angeleitete Kräfte oder Hilfskräfte ermittelt.

Gegen den Bescheid vom 25. September 2007 legte die Antragstellerin am 1. Oktober 2007 Widerspruch ein. Parallel beantragte sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Leistungen in der beantragten Höhe von € 9.800,00 beim Sozialgericht Leipzig. Andernfalls seien ihr Studium und der weitere berufliche Werdegang gefährdet. Zur Begründung führte sie aus, dass mit den bewilligten Leistungen eine 24-Stunden-Assistenz mit drei Fachkräften in Vollzeit nicht finanzierbar sei. Aufgrund des Betreuungsbedarfs inklusive Sozialabgaben, Umlagen, Pauschalen und Lohnabrechnungen seien die geltend gemachten Kosten angemessen und zur sozialen Integration erforderlich. Eine Betreuung durch ständig wechselndes Personal, sowie die Sicherstellung der Betreuung durch Hilfskräfte, Mitstudenten, Absolventen eines freiwilligen Sozialen Jahres oder Zivildienstleistende seien nicht realisierbar oder zumutbar. Um Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu realisieren sei sie bewusst in ein Studentenwohnheim gezogen.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2007 wurde der Antrag durch das Sozialgericht Leipzig abgelehnt. Nach Auffassung des Sozialgerichts war es der Antragstellerin zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Eine Verweigerung höherer Mittel für ein persönliches Budget sei reparabel und die Antragstellerin könne vorläufig auf das Angebot des Antragsgegners auf Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer studentischen Wohngemeinschaft gleichaltriger behinderter Studenten zurückgreifen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung könne auch nicht durch Folgenabwägung gerechtfertigt werden, zumal für das Gericht Zweifel daran bestanden, ob der behauptete Anordnungsgrund überhaupt besteht und auch eine Notlage für das Sozialgericht nicht erkennbar war. Überdies habe die Antragstellerin nicht genügend belegt, wie sie als Arbeitgeberin die erforderlichen Pflegeleistungen sicherstellen wolle.

Die Antragstellerin erhob gegen die Entscheidung des Sozialgerichts am 12. November 2007 Beschwerde. Das Sozialgericht habe bei seiner Entscheidung nicht genügend berücksichtigt, dass die Nichtgewährung des persönlichen Budgets in beantragter Höhe die Fortführung des Studiums gefährde und daher das Abwarten der Hauptsacheentscheidung einen irreparablen Nachteil darstellt. Das Grundrecht der Berufsfreiheit überwiege die Aufwendungen der Leistungsträger. Die ersatzweise Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung sei unter Berücksichtigung der Einschränkungen im Alltag und der sozialen Ausgrenzung indiskutabel. Ferner sei eine Unterbringung in einer solchen Einrichtung auch nicht kostengünstiger. Die Option der Unterbringung in einer Wohngemeinschaft würde an mangelnden Angeboten

scheitern, während sie eine konkrete Kostenaufstellung vorgelegt habe und geeignetes Fachpersonal zur Verfügung stehe.

II. Die Entscheidung

Der überörtliche Sozialhilfeträger als Antragsgegner wurde verurteilt, ab 1. September 2008, längstens bis 31. März 2009 oder bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens, jedoch nicht länger als Studienende der Antragstellerin ab Oktober 2008 einen Betrag von € 6.943,72 als Bestandteil eines trägerübergreifenden Budgets zu zahlen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Unstreitig war, dass die Antragstellerin grundsätzlich Anspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form eines Persönlichen Budgets hat, strittig war dessen Höhe. Die **Höhe des persönlichen Budgets muss so bemessen sein, dass die Kosten des individuellen Hilfebedarfs gedeckt sind (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX)**. Ob der behauptete Hilfebedarf wirklich besteht, konnte im Eilverfahren nicht geklärt werden. Die Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts erfolgte auf Grundlage einer Folgenabwägung. Endgültig wird im Hauptsacheverfahren entschieden werden.

Die Antragstellerin muss sich nicht in ein kostengünstigeres Pflegeheim bzw. in eine andere Einrichtung verweisen lassen. Eine solche Verweisung scheitert schon daran, dass der Antragsgegner die angebotenen Beherbergungsalternativen **nicht ausreichend konkretisiert hat**. Des Weiteren muss das Wohnumfeld mit den **berechtigten Interessen der Antragstellerin und dem Ziel der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** korrespondieren.

Die Antragstellerin konnte nach Auffassung des Gerichts überzeugend darlegen, dass eine stationäre Unterbringung ihren Studienalltag so einschränken würde, dass ihr **geschütztes Recht auf freie berufliche Ausbildung** (Art. 12 I GG) erheblich gefährdet wäre. Eine Verweisung auf andere Möglichkeiten als das Assistenzmodell kann nicht mit dem in § 2 I SGB XII festgeschriebenen Nachranggrundsatz der Sozialhilfe begründet werden. Dieser Verweis würde nur greifen, wenn Bedarfsdeckungsmöglichkeiten außerhalb der Sozialhilfe zur Verfügung stünden. Die Antragstellerin kann ebenso wenig auf Sachleistungen verwiesen werden, da sie ihre Pflege durch von ihr beschäftigte Pflegekräfte sicherstellen möchte (§ 66 IV 2 SGB XII). Die **Ziele der Hilfgewährung finden ihre Konkretisierung im Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten entsprechend **§ 9 II SGB XII, § 2 II SGB XI und § 9 I SGB IX**. Die 24-Stunden-Betreuung ist unstreitig erforderlich und nach Auffassung des Gerichts ist im Hinblick auf die berechtigten persönlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin die begehrte Pflege- und Hilfeform im Zuge der Eingliederungshilfe und der ergänzenden Hilfe zur Pflege zur gewähren. Die Auswahl der geeigneten Leistungen unterliegt den Leistungsgrundsätzen des SGB XII und der daraus resultierenden **Ermessensent-**

scheidung des Leistungsträgers. In diesen Fall kommen auch Leistungen für das Arbeitgeber- oder Assistenzmodell nach § 66 IV 2 SGB XII in Betracht. Ob diese Leistungsform einzig geeignet ist, kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht beurteilt werden.

Das Gericht zweifelt an, ob ständig wechselnde Helfer - wie vom Träger der Sozialhilfe vorgeschlagen - tatsächlich und rechtlich möglich sind. Dieser hatte in seine Berechnung Hilfeleistungen durch Familie und Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie durch Zivildienstleistende einbezogen. Dem steht entgegen, dass die Familie der Antragstellerin nicht am Studienort wohnt.

Neben der Frage, ob Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres überhaupt fachlich zur Ausübung einer solchen Hilfeleistung geeignet wären, steht weiter § 3 I JFDG entgegen. Hier ist normiert, dass das Freiwillige Soziale Jahr in gemeinwohlorientierten Einrichtungen abgeleistet werden muss. Zur Hilfeleistung gehört ebenso die Mitwirkung an Körperpflege und Toilettengängen. Der **Schutz der Intimsphäre und die Wahrung der persönlichen Würde sind berechtigte Wünsche**, letzteres ist durch das Grundgesetz garantiert. Insofern kann die Antragstellerin nicht auf die Hilfe von Zivildienstleistenden verwiesen werden und die gleichgeschlechtliche Pflege ist als berechtigter Wunsch anzusehen. Ferner spricht für die Beschäftigung von Assistentinnen, dass so eine kontinuierliche und von Vertrauen geprägte Pflege garantiert werden kann und es der Antragstellerin möglich ist, sich auf ihr Studium zu konzentrieren. Ebenso konkretisiert der Antragsgegner nicht, wie eine Beschäftigung von Studierenden oder anderen Beschäftigten zu Niedriglöhnen umsetzbar ist.

In diesem Verfahren blieb offen, ob der Anspruch auf die beantragten Leistungen begründet ist. Auf Grundlage der Folgenabwägung sind der Antragstellerin jedoch vorläufig Leistungen zu gewähren. Das LSG hält die Folgen einer Nichtgewährung vorläufiger Leistungen für gewichtiger als die Aufwendungen bei unberechtigter Leistungsgewährung. Ohne die Leistungen müsste die Antragstellerin auf die Assistenz verzichten und auf nicht hinnehmbare Alternativen ausweichen. Dadurch würde ihr **Recht auf ein menschenwürdiges und benachteiligungsfreies Leben** eingeschränkt und der Erfolg des Eingliederungszieles des Hochschulabschlusses gefährdet. Gerade im Hinblick auf die fortschreitende Krankheit der Antragstellerin sind die **Folgen** einer Nichtgewährung vorläufiger Leistungen **irreparabel**.

Das Gericht hält den Betrag von € 7.387,05 pro Monat, der vom örtlichen Träger der Sozialhilfe ermittelt wurde, vorerst für ausreichend und angemessen um den Bedarf an Hilfeleistungen durch persönliche Assistentinnen zu decken. Dieser Betrag wurde ausgehend von einem Stundenlohn von € 7,50 errechnet. Abzuziehen ist vom errechneten Betrag das Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI. Dazu kann die Antragstellerin das gekürzte Pflegegeld (§ 64 SGB XII i.V.m. § 66 II 2 SGB XII) verlangen. Somit erhält die Antragstellerin ab Oktober 2008 vorläufige Leistungen in Höhe von € 6.943,72.

Das Landessozialgericht ist der Auffassung, dass ein Anordnungsgrund zumindest ab September 2008 bestand, da die Antragstellerin nicht über Mittel zur Deckung ihres sozialhilferechtlichen Bedarfes verfügte und es galt, Grundrechtsbeeinträchtigungen zu vermeiden. Ebenso konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass ohne die begehrten Mittel die erforderlichen Hilfeleistungen durch geeignetes Assistenzpersonal nicht sichergestellt werden könnte.

III. Würdigung/ Kritik

Die Antragstellerin hat nach Beendigung ihrer Schullaufbahn Beratung zu nachfolgenden Leistungen benötigt. Vom Antragsgegner wurden der Antragstellerin lediglich Antragsunterlagen übersandt. Insofern ist der Antragsgegner dem Anspruch der Antragstellerin auf Beratung laut § 14 SGB I, § 10 II SGB XII und § 22 II 2 SGB IX nicht nachgekommen. Durch umfassende Beratung hätten schon im Vorwege wichtige Eckpfeiler zwischen Leistungsempfängerin und Leistungsträger geklärt werden können. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat das Sächsische Landessozialgericht in der Folgenabwägung klar die berechtigten Interessen der Antragstellerin herausgestellt und deutlich gemacht, dass die Interessen der Antragstellerin weiter reichen als etwaige Aufwendungen für den Antragsgegner. Berechtigte Interessen sind für das Gericht die ungehinderte Fortführung und Sicherstellung des Studiums der Antragstellerin, die durch das Grundrecht auf freie Berufswahl (Art. 12 I GG) geschützt sind. Grundgesetzlich garantiert ist auch der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 I GG). Das Ziel der selbstständigen und selbstbestimmten Einbeziehung in die Gesellschaft ist gleichfalls ein berechtigter Wunsch der Antragstellerin. Das Sächsische LSG stellt in seiner Begründung heraus, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten unbedingt schon im Rahmen der Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen ist. Dem Urteil ist uneingeschränkt zuzustimmen.

<p>Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.</p>
--